► Kosten und Gebühren

Keine Gerichtsvollziehergebühr für Übergabe des Haftbefehls

I Nach Ansicht des AG Schwäbisch Hall fallen für die "Zustellung" des Haftbefehls an Schuldner keine Gerichtsvollzieherkosten an (13.1.16, M 2350/15). Das LG Tübingen hat sich nun dieser Auffassung durch seinen Beschluss vom 17.2.16 (5 T 23/16) angeschlossen. Die Kammer ist der Ansicht, dass nach § 802g ZPO die beglaubigte Abschrift des Haftbefehls lediglich übergeben und gerade nicht zugestellt wird. Eine Gebühr gemäß Nr. 100 VV GVKostG (Zustellung) kann daher nicht anfallen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur "Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften" (EuKoPfVODG; BR-Drucksache 633/15) sieht vor, dass § 802g Abs. 2 S. 2 ZPO wie folgt gefasst wird: "Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus."

Dies klärt: Wird der Haftbefehl bei der Verhaftung ausgehändigt, stellt dies keine Parteizustellung dar. Die Verhaftung des Schuldners geschieht zwar infolge eines Vollstreckungsauftrags des Gläubigers. Einer förmlichen Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es aber nicht. Es ist vielmehr zwingend erforderlich, dem Schuldner den Haftbefehl auszuhändigen. Das steht nicht zur Disposition des Gläubigers. Da dies von Amts wegen geschieht, handelt es sich nicht um Parteizustellung. Folge: Spätestens mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung können Gerichtsvollzieher für die Haftbefehlsübergabe keine Gebühr die Zustellung mehr berechnen.

¥ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

• AG Schwäbisch Hall 13.1.16, M 2350/15, VE 16, 41

► Gerichtsvollziehervollstreckung

Gerichtsvollzieher muss sämtliche KFZ-Daten übermitteln

I Der Gerichtsvollzieher (GV) muss dem Gläubiger sämtliche beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zum Abruf bereitgestellten Daten im Rahmen des § 802l Abs. 1 Nr. 3 ZPO übermitteln (LG Stuttgart 5.2.16, 19 T 25/16). Hierzu zählen vor allem Fahrzeugkennzeichen und die Tatsache, ob die Fahrzeuge noch auf den Schuldner zugelassen sind. I

Das Gericht hatte vom KBA erfahren, dass dieses den GV alle in der dortigen Fahrzeugakte enthaltenen Fahrzeugdaten zum elektronischen Abruf bereitstellt. Da nicht alle Daten des Schuldners, die für die Vollstreckung erforderlich waren, vorlagen, hat das LG den GV angewiesen, (weitere) Daten einzuholen.

Das LG: Das KBA habe auch mitgeteilt, es sei dort bekannt geworden, dass (bislang) nicht sämtliche GV-Softwarehersteller ihre Programme so gestaltet hätten, dass die GV mittels elektronischer Abfrage sämtliche Informationen angezeigt bekämen. Sollte also die vom GV verwendete Software einen Abruf der (noch) benötigten Daten nicht ermöglichen, sei es auch möglich, eine (kostenpflichtige) schriftliche Anfrage beim KBA zu stellen (s. auch "Leitfaden für Anfragen an zentrale Register (Fremdauskünfte)": www.iww.de/sl1811).

Kostenrechtlich relevante Frage wird geklärt



ARCHIV Ausgabe 3 | 2016 Seite 41



62

DOWNLOAD www.iww.de/sl1811